

Satzung

Wir haben unsere Ziele immer klar vor Augen!

Und damit Sie auch für Außenstehende transparent sind, haben wir unsere Zielsetzungen und den Weg dorthin in folgender Satzung festgehalten.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Eggenstein-Leopoldshafen eingetragener Verein" (SGEL)
2. Er hat seinen Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragen.
4. Der Gerichtsstand des Vereines ist Karlsruhe.
5. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der für die vom Verein betriebenen Sportarten zuständigen Verbände.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - 2.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
 - 2.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 2.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 2.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 2.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - 2.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - 2.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 2.8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - 2.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Verwaltungsrat erlassen und geändert wird.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereines an einzelne Personen oder Gruppen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufgabe des Vereines ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen die der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Pflege des Gemeinsinnes dienen.

Der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen insbesondere:

- a) Betreiben von Sportarten auf Grundlage des Amateurgedankens
- b) Förderung des Sportbetriebes
- c) Förderung des Schulsportunterrichtes
- d) Bau und Erhaltung von vereinseigenen Sportstätten
- e) Pflege der Kameradschaft
- f) Außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes
- g) Natur- und Umweltschutz im Bereich der einzelnen Sportarten
- h) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dadurch erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen, sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Hiergegen können die Betroffenen Widerspruch beim Verwaltungsrat einlegen. Seine Entscheidung ist endgültig.
5. Die Mitgliedsdaten aus den Aufnahmeanträgen werden maschinell gespeichert und dürfen gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke weitergegeben werden.
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende Jahr oder das vorangegangene Jahr nachgewiesen sind.
8. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Zahlungsweise und Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
9. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und gilt für das Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist. Die Beitragspflicht erlischt dann mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied trotz Schriftlicher Abmahnung, seiner Beitragspflicht über ein Jahr hinaus nicht nachkommt. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verwaltungsrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereines.
2. Zu deren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung;
 - b) Entlastung des Schatzmeisters;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über Beitragsordnung;
 - g) Beschlussfassung über Anträge;
 - h) Auflösung des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens im 2. Quartal des Geschäftsjahres, auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung muss durch den 1.Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen oder durch schriftliche Einladung an das Einzelmitglied erfolgen. Über eine Angelegenheit, die in der Tagesordnung der Einladung nicht genannt ist, kann gültig beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, oder des Vorstandes, oder des Verwaltungsrates, oder auf schriftlich begründetem Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der wahlberechtigten Mitglieder beim Vorstand, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzurufen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden geleitet.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl ist stattzugeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sie sind jedoch im Protokoll festzuhalten.
8. Satzungsänderungen müssen mit Zwei Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Den Verwaltungsrat bilden:
 - a) der Vorstand,

- b) die Abteilungsleiter/innen,
 - c) der/die Vorsitzende/n der Ausschüsse,
 - d) der/die Vorsitzende/r des Ehrenrates.
2. Der Verwaltungsrat wird vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf -jedoch mindestens vierteljährlich- einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
3. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
- a) die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt;
 - b) die Verleihung von Ehrungen laut Ehrenordnung;
 - c) die Koordinierung des Übungsbetriebes;
 - d) die Beratung laufender Vereinsangelegenheiten;
 - e) die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden;
 - f) die Aufnahme oder Gründung neuer Abteilungen.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
- a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende (Geschäftsführer/in),
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) der/die Gesamtjugendleiter/in
 - e) der/die Pressereferent/in
2. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
3. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Der Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse und der Jugendversammlungen beratend teilzunehmen.
7. Der Gesamtjugendleiter wird von den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen auf Dauer von 2 Jahren gewählt und wird bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereines können sich in verschiedenen Abteilungen betätigen.
2. Die Abteilungen sind berechtigt einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
3. Die jeweilige Abteilung kann sich nach den Erfordernissen untergliedern.
4. Die in der Abteilung mitwirkenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahres wählen den Abteilungsleiter und die für den Abteilungsbetrieb notwendigen weiteren Mitglieder.
5. Der jeweilige Abteilungsleiter gehört dem Verwaltungsrat an. Er wird auf 2 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

6. Den Abteilungen wird ab 50 Aktiven, die Selbstverwaltung zugestanden. Eine wirtschaftliche Abrechnung ist dem Vorstand nach erfolgter Kassenprüfung im ersten Quartal des Folgejahres vorzulegen.
7. Es sind Jahresberichte (Kassenabschluss und statistischer Bericht) nach Ende des Geschäftsjahres so rechtzeitig zu fertigen, dass sie termingerecht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden können.

§ 10 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Breiten- und Freizeitsport
Abteilungsleiter oder deren Beauftragte, Vertreter der Vereinsjugend, Ressortleiter für Frauensport;
 - b) Wettkampfsport
Abteilungsleiter oder deren Beauftragte, Vertreter der Vereinsjugend, Ressortleiter für Frauensport;
2. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus Ehrenmitgliedern.
2. Die Ehrenmitglieder wählen 3 Mitglieder aus ihrer Mitte als Ehrenrat. Dieser wählt aus seiner Reihe einen Sprecher, welcher dem Verwaltungsrat angehört und die Wünsche und belange der Ehrenmitglieder vertritt.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Ehrungen verdienter Mitglieder und Nichtmitglieder zu prüfen und zu bestätigen. Er hat sich hierbei an die Ehrenordnung zu halten und ist berechtigt selbst Vorschläge zu unterbreiten.

§ 12 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereines bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereines in Inhalt, Form und Organisation.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen übergeben. Sie hat es 5 Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für

gemeinnützliche sportliche Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereines entfällt.

§ 15 Ermächtigung und Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese Änderungen nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Verein, über die Stimmrechtsverhältnisse oder die Übertragung des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen. Derartige Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung umfasst 16 Paragraphen.
2. Sie wurde am 15.05.2002 von der Gründungsversammlung in Eggenstein-Leopoldshafen beschlossen
3. Diese Satzung wurde mit der Vereinsregister-Nr.2931 am 10.07.2002 beim Amtsgericht - Registergericht - Karlsruhe eingetragen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 10.07.2002

Lothar Bilski

1.Vorsitzender

Armin Franz

2.Vorsitzender

Gründungsmitglieder: Jens Gunar Weber, Heiko Ulrich, Thomas Timke, Daniel Prestel, Erich Jungmann, Erhard Knobloch, Gerda Knobloch, Reuble Rita, Armin Franz, Lothar Bilski.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.09.2009 unter TOP 7:
Satzungsänderung

Eggenstein-Leopoldshafen 15.05.2009

Walter Licht

1. Vorsitzender

Armin Franz

Protokollführer